

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Sepp Dürr, Christine Stahl, Susanna Tausendfreund BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 28.07.2009

Musikveranstaltungen der extremen Rechten im Jahr 2008 und im ersten Halbjahr 2009

Die Bedeutung des Mediums Musik für den Transport rechtsextremistischer Ideologie ist wissenschaftlich belegt. Neben dem CD-Handel und den Download-Möglichkeiten im Internet bieten rechtsextremistische Konzertveranstaltungen mit den entsprechenden Bands und „Liedermachern“ die Möglichkeit, rechtsextremistische Musik einem größeren Publikum näherzubringen. Für einige Jugendliche stellt gerade der Besuch rechtsextremistischer Konzertveranstaltungen einen ersten Anknüpfungspunkt an die rechtsextremistische Szene dar. In Bayern finden regelmäßig sowohl klandestin organisierte als privat deklarierte als auch öffentlich angemeldete Musikveranstaltungen der Rechten statt. Die bayerischen Bands werden häufig zu Konzerten in europäischen Nachbarländern eingeladen. Beobachter der Szene beschreiben Bayern gerade im Vergleich mit Bundesländern wie Brandenburg, das eine Politik der Null-Toleranz gegen rechtsextremistische Bands und Konzerte verfolgt, in Bezug auf rechtsextreme Musikveranstaltungen als nicht konsequent. In Bayern dienen darüber hinaus NPD-Veranstaltungen in besonderem Maße als willkommene Plattform für rechtsextremistische Bands aus Bayern und dem restlichen Deutschland.

Deshalb fragen wir die Bayerische Staatsregierung:

1. Welche Musikveranstaltungen der extremen Rechten in Bayern wurden der Staatsregierung im Jahr 2008 und im ersten Halbjahr 2009 bekannt (Nennung von Datum, Ort und Veranstalter)?
 - 1.1 Wie schätzt die Staatsregierung die Zahl von sieben rechtsextremistischen Konzerten, die im Verfassungsschutzbericht 2008 genannt wird, im Verhältnis zur tatsächlichen Anzahl an rechtsextremistischen Musikveranstaltungen in Bayern ein?
 - 1.2 Wie erklärt sich die Staatsregierung die Diskrepanz, die regelmäßig zwischen der im Verfassungsschutzbericht genannten Anzahl an Konzerten und den von zivilgesellschaftlicher Seite gezählten Musikveranstaltungen (z. B. 2006: 26 Konzerte im Verfassungsschutzbericht genannt, dagegen 64 Konzerte durch die Antifaschistische Informations-, Dokumentations- und Archivstelle München e.V. dokumentiert) besteht?
2. Welche Musikgruppen und „Liedermacher“ traten auf den der Staatsregierung bekannten Konzerten im Jahr

2008 und im ersten Halbjahr 2009 auf?

- 2.1 Wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die einzelnen Musikveranstaltungen in den Jahren 2008 und 2009 jeweils besucht?
- 2.2 Wer sind die wichtigsten rechtsextremistischen Konzertveranstalter Bayerns?
3. Wie unterstützt die Staatsregierung die Kommunen in ihren Bestrebungen, rechtsextremistische Konzertveranstaltungen auf ihrem Gebiet zu verhindern?
 - 3.1 Wie werden Vermieter von Probe- und Veranstaltungsräumlichkeiten aus dem sozialen, kommunalen und kirchlichen Bereich sowie private Veranstalter auf das Problem rechtsextremistischer Musikveranstaltungen aufmerksam gemacht und bei Gegenmaßnahmen unterstützt?
 - 3.2 Ist in den Nutzungsbedingungen für öffentliche Räume in Bayern die Nutzung durch rechtsextremistische Bands ausgeschlossen?
4. Welche Musikveranstaltungen der extremen Rechten sind im Jahr 2008 und im ersten Halbjahr 2009 von der Polizei aufgelöst bzw. bereits im Vorfeld verboten worden?
 - 4.1 Bei welchen rechtsextremistischen Musikveranstaltungen sind gänzlich verbotene oder aus Gründen des Jugendschutzes indizierte Lieder gespielt worden (unter Nennung der jeweiligen Lieder)?
 - 4.2 Welche Tonträger (Band, Album- oder Liedtitel, Stückzahl) sind im Zusammenhang mit Musikveranstaltungen der extremen Rechten von der Polizei beschlagnahmt worden?
5. Wie werden Einsatzkräfte der Polizei, gerade auch die Einsatzleiter, in Bezug auf rechtsextreme Musikveranstaltungen geschult und vorbereitet?
 - 5.1 Gibt es in Bayern wie in anderen Bundesländern eigene Konzerterlasse, die regeln, wie und auf welcher Basis gegen derartige Veranstaltungen vorgegangen werden kann?
 - 5.2 Gab es am 1. Mai 2009 einen Polizeieinsatz während einer rechtsextremistischen Musikveranstaltung, die im Anschluss an einen Aufmarsch Rechtsextremer in Weiden auf einer Wiese in der Nähe des fränkischen Geschwand stattgefunden hat?
6. Welche Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund wurden im Jahr 2008 und im ersten Halbjahr 2009 im Vorfeld, aus den Veranstaltungen heraus, nach den Veranstaltungen bzw. in unmittelbarem Zusammenhang mit Musikveranstaltungen der extremen Rechten begangen?
 - 6.1 Wie viele Ermittlungs- bzw. Strafverfahren gab es in diesem Zusammenhang?

- 6.2 Wie lautet der jeweilige Tatvorwurf?
7. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung darüber vor, wie die Szene auf rechtsextremistische Musikveranstaltungen aufmerksam macht?
- 7.1 Über welche Medien werden rechtsextremistische Veranstaltungen in Bayern angekündigt?
- 7.2 Welche regionalen Besonderheiten (Veranstalter, lokale Szene, lokale Bands, etc.) sind der Staatsregierung in Bezug auf rechtsextreme Konzertveranstaltungen bekannt?
8. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Finanzierung, Umsatz und Gewinn der rechtsextremistischen Musikveranstaltungen?
- 8.1 Bei welchen rechtsextremistischen Musikveranstaltungen in Bayern sind die NPD oder Kameradschaften als Mitveranstalter oder Organisator aufgetreten?
- 8.2 Welche Verbindungen der Veranstalter von rechtsextremistischen Musikveranstaltungen zu internationalen Neonazi-Netzwerken wie „Hammerskinhead Nation“, „Crew38“, „Blood & Honour“ und gegebenenfalls Nachfolgeorganisationen sind der Staatsregierung bekannt?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern

vom 09.09.2009

Die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie dem Staatsministerium der Finanzen wie folgt:

Vorbemerkung:

Seit Jahren besteht innerhalb der Musik-Szene eine „rechte“ Subkultur, die sich mittlerweile der unterschiedlichsten Stilrichtungen bedient. Stumpfsinnige Rockmusik mit unverständlich gesungenen Texten steht dabei nicht mehr im Vordergrund. In den letzten Jahren sind in den Texten neben rassistischen, ausländergefeindlichen, antisemitischen und nationalistischen Inhalten auch vermehrt die Thematisierung von sozialen Missständen und der Kampf gegen das bestehende politische System festzustellen.

Rechtsextremistische Musik lässt sich in die Bereiche

- Liedermacher
 - NS-Black-Metal (NSBM)
 - Rechtsrock
 - rechtsextremistischer Hip-Hop
- untergliedern.

Rechtsextremistische Musik wird durch Versandhandel, Internetbörsen sowie an Verkaufsständen auf rechtsextremistischen Veranstaltungen verbreitet und vermarktet. Außerdem wird rechtsextremistische Musik auf Skinhead-Konzerten im In- und Ausland sowie auf Veranstaltungen rechtsextremistischer Organisationen und Parteien angeboten.

Die Zahl der in Bayern veranstalteten Skinhead-Konzerte ist seit 2006, als sie mit 26 Konzerten einen Höhepunkt erreichte, wieder deutlich zurückgegangen. Im Jahr 2007 waren es neun Konzerte, im Jahr 2008 sieben und im Halbjahr 2009 wurde bislang nur ein Konzert registriert. Der Verfassungsschutzbericht weist dazu die Zahl der begonnenen und tatsächlich durchgeführten Skinhead-Konzerte aus. Konzerte oder Auftritte von rechtsextremistischen Liedermachern im Rahmen von Veranstaltungen rechtsextremistischer Organisationen und Parteien werden bei der Berichterstattung zur Organisation aufgeführt. Dies gewährleistet eine bundesweit einheitliche Zählweise.

Die Veranstalter versuchen durch Tarnung als private Tanzabende, Plattenpartys oder Geburtstagsfeiern oder durch Organisation als geschlossene Veranstaltung das Einschreiten der Sicherheitsbehörden zu erschweren. Obwohl dies immer konspirativ erfolgt, ist zu erkennen, dass es den Veranstaltern bei Weitem nicht mehr so oft gelingt, dies erfolgreich durchzuführen. Der Rückgang der Konzertzahlen ist in erster Linie damit zu begründen, dass die Sicherheitsbehörden in den vergangenen Jahren gezielt im Vorfeld eines Konzerttermins tätig wurden und die Veranstaltungen mit entsprechenden Maßnahmen verhindern konnten, u. a.:

- Aufklärung der Vermieter von Veranstaltungsortlichkeiten über den wahren Hintergrund der Veranstaltung,
- strenge Auslegung des Art. 19 LStVG hinsichtlich der Anzeigepflicht für öffentliche Veranstaltungen,
- Prüfung der bau- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Veranstaltungsortlichkeit sowie
- behördliche Maßgaben zur Erfüllung erhöhter Sicherheitsauflagen durch den Veranstalter.

Es ist festzustellen, dass die subkulturelle Skinhead-Bewegung in den letzten Jahren rückläufig ist und in diesem Zusammenhang potenzielle Organisatoren nicht mehr zur Verfügung stehen. Außerdem schreckt das finanzielle Risiko mittlerweile etwaige Veranstalter von der Organisation und Durchführung von Skinhead-Konzerten ab. Die meisten der aktiven Bands wollen nur bei „Vorauskasse“ auftreten. Wird die Veranstaltung im Vorfeld unterbunden, muss der Veranstalter die Kosten allein tragen. Bayerische Rechtsextremisten weichen in der Folge als Konzertbesucher zunehmend ins europäische Ausland aus.

Rechtsextremistische Musik ist nicht allein das Eintrittstor in die rechtsextremistische Szene. Vielmehr sind soziale Erfahrungen und gruppenspezifisches Erleben ein wesentlicher Faktor, um in die rechtsextremistische Szene abzugleiten. Nichtsdestotrotz versuchte die rechtsextremistische Szene in der Vergangenheit vermehrt durch Verteilaktionen von rechtsextremistischen Tonträgern, sogenannten Schulhof-CDs, an Schulen und Jugendeinrichtungen gezielt Nachwuchs zu ködern. Die Musik wird als Träger und Überbringer des rechtsextremistischen Gedankenguts benützt.

Die Staatsregierung geht mit einem breiten Bündel an Maßnahmen gegen Extremismus vor. Es besteht eine enge Zusammenarbeit von Polizei, Schulen und Jugendbehörden, um

Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen und hier entgegenzuwirken. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit informiert der Verfassungsschutz durch zielgruppenorientierte Fachvorträge und die Teilnahme an Diskussionsveranstaltungen über allgemeine und aktuelle extremistische Entwicklungen. Die Prävention gegen Extremismus zählt seit Jahrzehnten zu den Bildungs- und Erziehungsaufgaben aller Schularten. Sie ist als fächerübergreifendes Ziel in den Lehrplänen verankert.

Darüber hinaus informiert das Staatsministerium des Innern über extremistische Bestrebungen aller Art insbesondere im jährlich erscheinenden Verfassungsschutzbericht. In der Umsetzung des Handlungskonzepts gegen Rechtsextremismus wurde inzwischen die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus beim Landesamt für Verfassungsschutz eingerichtet, bei der entsprechende weitere Informationen zu erhalten sind. Derzeit erarbeitet diese Informationsstelle gemeinsam mit der Landeszentrale für politische Bildung ein Internetportal zum Thema Rechtsextremismus.

Aufgrund der Berücksichtigung eines verhältnismäßigen Verwaltungsaufwands und angesichts der zeitlichen Vorgaben erheben die Daten im Folgenden keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Übrigen können keine Aussagen zu laufenden Ermittlungsverfahren getroffen werden.

Zu 1.:

Der Staatsregierung wurden im genannten Zeitraum die folgenden Skinhead-Konzerte bekannt:

Datum	Ort	Bands:
02.02.2008	Baisweil, Landkreis Ostallgäu	Faustrecht, Sturmtrupp
16.02.2008	Schollbrunn, Landkreis Main-Spessart	White Law (GB), Vargr i Veum (CH), Gegenschlag (Hessen), System Infarkt (Thüringen)
10.05.2008	Ottobeuren	Act of Violence, Kurzschluss (beide Baden-Württemberg)
17.05.2008	Deggendorf	Feldherren, Noise of Hate, White Rebell Boys, Indiziert (CH)
14.06.2008	Altenbuch, Landkreis Miltenberg	White Rebell Boys, Break Down
25.10.2008	Thierhaupten, Landkreis Augsburg	National Born Haters, Propaganda (Baden-Württemberg)
15.11.2008	Vilsbiburg	Untergrundwehr, Vargr i Veum (CH), Racial Purity (Sachsen), System Infarkt (Thüringen)
06.06.2009	Obertrubach, Ortsteil Geschwand	White Rebell Boys, Act of Violence (Baden-Württemberg)

Über den jeweiligen Veranstalter können keine konkreten Aussagen getroffen werden.

Zu 1.1:

Es wird auf die Vorbemerkung und die Darstellung der konspirativen Vorgehensweise von Veranstaltern verwiesen. Ei-

ne seriöse Schätzung der Zahl unbekannt gebliebener Veranstaltungen ist nicht möglich. Es ist allerdings wenig wahrscheinlich, dass größere Veranstaltungen von den Sicherheitsbehörden unbemerkt durchgeführt werden können.

Zu 1.2:

Die Staatsregierung geht davon aus, dass seriöse zivilgesellschaftliche Einrichtungen, die sich mit rechtsextremistischen Konzerten befassen, die Sicherheitsbehörden bei ihrer Arbeit unterstützen und Informationen über rechtsextremistische Konzerte an die zuständigen Behörden weitergeben. Die Kriterien, die von nichtöffentlichen Stellen bei der Erhebung der Anzahl rechtsextremistischer Konzerte angelegt werden, sind der Staatsregierung ebenso wenig bekannt wie die 64 Konzerte, die der in der Anfrage genannte Verein dokumentiert haben soll.

Zu 2.:

Es wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 2.1:

Die Teilnehmerzahl bei Skinhead-Konzerten liegt im Durchschnitt bei 50 bis 200 Personen. Im Übrigen wird die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 2.2:

Überwiegend treten Aktivisten der regionalen Skinhead-Szenen sowie Angehörige regionaler Kameradschaften, teilweise auch rechtsextremistische Parteien, wie die NPD oder JN-Untergliederungen, als (Mit-)Organisatoren der Konzerte in Erscheinung.

Zu 3.:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 3.1:

Im Sinne einer engen und kooperativen Zusammenarbeit sind die Polizeipräsidien beauftragt, ihre benachbarten Behörden im Rahmen der Beratungs- und Unterstützungspflicht in geeigneter Weise auf zu ergreifende kommunale Maßnahmen hinzuweisen sowie ggf. Gewerbetreibende in ausreichendem Maß zu informieren.

Bei Bekanntwerden von rechtsextremistischen Musikveranstaltungen geht die Polizei in aller Regel auf den Vermieter/Veranstalter zu und sensibilisiert ihn – sofern möglich – im Rahmen eines Sicherheitsgesprächs. Darüber hinaus gibt die Landeskoordinierungsstelle für Rechtsextremismus ein Informationsblatt für Gewerbetreibende heraus („Informationen für Gastwirt(e)/-innen und Veranstalter/-innen von Veranstaltungen“).

Zu 3.2:

Über die Nutzungsbedingungen für kommunale öffentliche Räume entscheiden die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Es besteht keine Meldepflicht gegenüber den Rechtsaufsichtsbehörden, sodass der Staatsregierung insofern keine aussagekräftigen Erkenntnisse vorliegen.

Im Rahmen der Zuständigkeit für die Bewirtschaftung des staatlichen Immobilienbestands kann das jeweils nutzende Ressort bzw. die jeweils nutzende Dienststelle für seine Räume unter Berücksichtigung der Anforderungen des laufenden Dienstbetriebs Nutzungsbedingungen aufstellen. Allgemein sind bei der Auswahlentscheidung über die Nutzung durch Dritte im Rahmen eines rechtmäßigen Verwaltungshandelns die bereits im Grundgesetz verankerten Wertvorstellungen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung angemessen zur Geltung zu bringen.

Zu 4.:

Es wurden im genannten Zeitraum fünf derartige Musikveranstaltungen von der Polizei aufgelöst bzw. verboten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 4.1:

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 4.2:

Es gab keine Beschlagnahmen. Es erfolgten jedoch 446 Sicherstellungen zur Prüfung der strafrechtlichen Relevanz.

Zu 5.:

Für Beamtinnen und Beamte der Staatsschutzdienststellen der Kriminalpolizei und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Staatsschutz bei den Polizeiinspektionen gibt es themenbezogene Seminare beim Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei. Im Übrigen werden Einsätze bei politischen Veranstaltungen regelmäßig von Fachkräften der Staatsschutzdienststellen der Kriminalpolizei begleitet.

Zu 5.1:

Ja.

Zu 5.2:

Ja.

Zu 6., 6.1 und 6.2:

Rechtsextremistische Straftaten in Bezug zu einer Musikveranstaltung werden weder in polizeilichen Statistiken noch in Statistiken der Justiz gesondert ausgewiesen.

Durch eine Erhebung unter den Polizeipräsidien unter Berücksichtigung der Veranstaltungslisten von bekannt gewordenen bzw. angemeldeten Liedermacher- und Skinhead-Konzerten aus dem Jahr 2008 und dem 1. Halbjahr 2009 sowie durch eine Umfrage unter den bayerischen Staatsanwaltschaften konnten folgende einschlägige Ermittlungsverfahren festgestellt werden. Aufgrund der fehlenden Statistiken erhebt die Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

05.04.2008	Bodenkirchen	Liedermacher-Konzert (2 Pers. der „White Rebel Boys“): 1 x § 86 a StGB gegen unbekanntes Täter (Skandieren von „rechten“ Parolen während der Musikveranstaltung)
01.05.2008	Nürnberg:	„1. Mai-Demo der NPD“ mit Liedermacher Jörg HÄHNEL: 1 x § 86 a StGB – bekannter Täter – Tragen einer Odalrune während der

07.06.2008	Weißenhohe, Lkr. Forchheim	Demonstration 1 x § 223 StGB – bekannter Täter – Körperverletzung gegen einen Polizeibeamten während der Demonstration Veranstaltung „Nationaler Frankentag 2008“ mit Auftritt der Musikgruppen „Gegenschlag“ und „Vinland Warriors“: 9 x Verstoß gegen das Versammlungsgesetz, jeweils bekannter Täter 2 x § 86 a StGB -Täter bekannt – (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) 1 x § 130 StGB – Täter bekannt (Volksverhetzung) 1 x WaffG – Täter bekannt (Mitführen von Platzpatronen)
26.07.2008	Geschwand, Lkr. Forchheim	Verhindertes Konzert: 3 x § 86 a StGB – Täter bekannt – (Lebensrune auf die Wade tätowiert bzw. als Aufschrift auf T-Shirt)
25.10.2008	Thierhaupten	Konzert der Bands „Propaganda“ und „National Born Haters“ auf dem Einödhof Sparmannseck: 2 x § 224 StGB (Gefährliche Körperverletzung) - Täter bekannt – Kontrolle anlässlich Skin-Konzert – KV gegen eingesetzte Polizeibeamte 6 x § 130 StGB (Volksverhetzung) – Täter bekannt - volksverhetzende Lieder anlässlich Skin-Konzert bzw. Verbreitung von Tonträgern mit rechts-extremen Liedern 2 x § 185 StGB (Beleidigung) – Täter bekannt – Beleidigung v. Polizeibeamten bei Kontrolle
15.11.2008	Vilsbiburg	1 x WaffG – Täter bekannt – Mitführen eines Schlagrings beim Konzert Skinhead-Konzert in der Gaststätte „Raabkeller“: 1 x § 86 a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) – Täter (österreich. StA) – auf der Heimfahrt im Fahrzeug Keltenkreuzfahne ausgebreitet
18.04.2009	Kaufbeuren	Konzert der Band „Kategorie C – Hungrige Wölfe“: 11 x § 86 a StGB - Täter bekannt – (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), jeweils Besucher des Konzerts
06.06.2009	Straubing	NPD-Bayerntag mit Auftritt von „Sturmwehr“ und Frank RENNICKE: 1 x § 86a StGB - Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen 1 x § 52 WaffG - Mitführen einer Waffe

Zu 7. und 7.1:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

Zu 7.2:

Seit dem Jahr 2006 nahm die Anzahl der einschlägigen Veranstaltungen deutlich ab. Grund hierfür ist zum einen das Fehlen nutzbarer „Lokalitäten“, wie z. B. die ehemalige Diskothek „Froschkönig“ in Cham oder die Gaststätte „Lokalbahn“ in Wunsiedel, als auch der stetige Druck der Sicherheitsbehörden.

Als regionale Besonderheit könnte sich künftig ein Wiesengrundstück im fränkischen Obertrubach, Ortsteil Geschwand, herauskristalisieren. Hier fanden im Jahr 2009 be-

reits mehrere Veranstaltungen statt, an denen zum Teil bis zu 300 Personen teilgenommen haben. Im Übrigen wird auf die Berichterstattung in den bayerischen Verfassungsschutzberichten verwiesen.

Zu 8.:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 8.1:

Der Staatsregierung wurden seit 2008 die folgenden Veranstaltungen bekannt, bei denen rechtsextremistische Musikgruppen aufgetreten sind:

Datum	Ort	Veranstaltung	Veranstalter
07.06.2008	Weißenhohe	Nationaler Frankentag	Junge Nationaldemokraten Bayern
07.06.2008	Günzburg	NPD Bayerntag	NPD Landesverband Bayern
14.06.2008	Marktheidenfeld	Demonstration	Freie Nationalisten
30.08.2008	Eggenfelden	Saalveranstaltung	NPD Bezirksverband Niederbayern
06.09.2008	Memmingen	Saalveranstaltung	NPD Kreisverband Memmingen
01.05.2009	Obertrubach, Ortsteil Geschwand	Frühlingsfest	Bund Frankenland e.V.
06.06.2009	Straubing	NPD Bayerntag	NPD Landesverband Bayern
04.07.2009	Obertrubach, Ortsteil Geschwand	2. Frankentag	Bund Frankenland e.V.

Zu 8.2:

Es muss davon ausgegangen werden, dass sich Mitglieder der genannten Organisationen innerhalb der subkulturellen Skinhead-Bewegung befinden und insbesondere bei Organisation und Durchführung rechtsextremistischer Musikver-

anstaltungen entsprechend mitwirken; internationale Verbindungen nach Bayern können dabei nicht ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung sowie die Antworten zu den Fragen 1 und 2.2 verwiesen.